

Interkantonale Vereinbarung über den Anschluss der Gemeinden Fläsch, Jenins und Maienfeld an die Abwasserreinigungsanlage Bad Ragaz

vom 1. April 1985¹

Die Regierungen der Kantone St.Gallen und Graubünden
erlassen

gestützt auf Art. 11 Abs. 2 des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes vom
8. Oktober 1971², Art. 56 des st.gallischen Einführungsgesetzes zum
eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 2. Dezember 1973³, Art. 203
Abs. 2 des st.gallischen Gemeindegesetzes vom 23. August 1979⁴ sowie Art.
35 der bündnerischen Gewässerschutzverordnung vom 3. Oktober 1973
als Vereinbarung:

Art. 1.

¹ Die politische Gemeinde Bad Ragaz und die politischen Gemeinden Fläsch,
Jenins und Maienfeld werden zum Abschluss von Anschlussverträgen über
die gemeinsame Benützung der Abwasserreinigungsanlage der politischen
Gemeinde Bad Ragaz ermächtigt.

Art. 2.

¹ Die Anschlussverträge regeln:

- a) die gemeinsame Benützung der Anlageteile;
- b) die Eigentumsverhältnisse;
- c) die Kostenteilung;
- d) die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.

² Sie bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der zuständigen
Behörden⁵ der Vereinbarungskantone.

Art. 3.

¹ Für Bestand und Betrieb der Anlagen ist das Recht der gelegenen Sache
massgebend.

² Die Vorschriften der Bundesgesetzgebung über den Gewässerschutz⁶ und
die den Vertragsparteien aufgrund der Gesetzgebung ihres Kantons
obliegenden besonderen Pflichten bleiben vorbehalten.

Art. 4.

¹ Über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien
entscheidet ein Schiedsgericht endgültig. Zuvor ist ein
Verständigungsverfahren unter Leitung der zuständigen Departemente⁷ der
Vereinbarungskantone durchzuführen.

Art. 5.

¹ Die Regierungen der Vereinbarungskantone bestimmen innert dreissig
Tagen nach Anrufung des Schiedsgerichtes je einen Schiedsrichter. Die
beiden Schiedsrichter bezeichnen innert fünfzehn Tagen einen weiteren
Schiedsrichter als Obmann. Dieser darf seinen Wohnsitz in keinem der
Vereinbarungskantone haben. Können sich die Schiedsrichter nicht auf einen
Obmann einigen, so trifft der Präsident des Schweizerischen Bundesgerichtes
die Wahl.

Art. 6.

¹ Das Schiedsgericht hat seinen Sitz in Bad Ragaz. Das Verfahren vor dem
Schiedsgericht richtet sich nach den Vorschriften des st.gallischen Gesetzes
über die Zivilrechtspflege⁸.

² Auf die Hinterlegung des Schiedsspruches wird verzichtet. Seine Zustellung
erfolgt ohne Vermittlung der richterlichen Behörden. Er ist den Regierungen
der Vereinbarungskantone mitzuteilen. Im übrigen gelten die Vorschriften des
Konkordates über die Schiedsgerichtsbarkeit⁹.

Art. 7.

¹ Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten zwischen einer Vertragspartei und
Dritten werden von den zuständigen Gerichts- und Verwaltungsbehörden¹⁰
der Vereinbarungskantone entschieden.

Art. 8.

¹ Zivilrechtliche Streitigkeiten und Anstände, bei denen den Vertragsparteien lediglich die Rechtsstellung eines Privaten zukommt, werden von den ordentlichen Gerichts- und Verwaltungsbehörden¹¹ der Vereinbarungskantone entschieden.

Art. 9.

¹ Die Regierungen der Vereinbarungskantone verpflichten sich, den Entscheiden der zuständigen Gerichts- und Verwaltungsbehörden des anderen Kantons Nachachtung zu verschaffen.

² Entscheide, die eine Geldforderung betreffen, sind im Sinne von Art. 80 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs¹² vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichgestellt.

Art. 10.

¹ Streitigkeiten zwischen den Vereinbarungskantonen über Anwendung und Auslegung dieser Vereinbarung werden gemäss Art. 113 Abs. 1 Ziff. 2 der Bundesverfassung¹³ und Art. 11 Abs. 3 des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes¹⁴ dem Bundesgericht unterbreitet.

Art. 11.

¹ Die Anpassung dieser Vereinbarung an die zukünftige Gesetzgebung des Bundes und der Vereinbarungskantone bleibt vorbehalten. Diese setzen sich darüber ins Einvernehmen.

Art. 12.

¹ Diese Vereinbarung wird angewendet, sobald sie von den Vereinbarungskantonen unterzeichnet ist.

St.Gallen, 19. März 1985

Im Namen des Regierungsrates
des Kantons St.Gallen,
Der Landammann: i. V.
Ernst Rüesch

Der Staatsschreiber:
Dr. Dieter J. Niedermann

Chur, 1. April 1985

Im Namen der Regierung
des Kantons Graubünden,
Der Präsident:
Dr. Donat Cadruvi

Der Kanzleidirektor:
Dr. Fidel Caviezel

1 In Vollzug ab 1. April 1985.

2 BG über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991, [SR](#) 814.20.

3 sGS 752.1.

4 sGS 151.2.

5 Im Kanton St.Gallen das Baudepartement; Art. 25 lit. b und d ^{bis} [GeschR](#), sGS 141.3.

6 Gewässerschutz, [SR](#) 814.2.

7 Im Kanton St.Gallen das Baudepartement; Art. 25 lit. b und d ^{bis} [GeschR](#), sGS 141.3.

8 nGS 22-56 (sGS 961.1).

9 sGS 961.71.

10 nGS 22-56 (sGS 961.1); [VRP](#), sGS 951.1.

11 nGS 22-56 (sGS 961.1); [VRP](#), sGS 951.1.

12 BG über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889, [SR](#) 281.1.

13 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 27. Mai 1874, [SR](#) 101.

14 BG über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991, [SR](#) 814.20.